



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Beratenden Kommission für die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)¹ i.V.m. Artikel 5 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum AFZFG² sowie gestützt auf Artikel 57c Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)³ i.V. m. Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)⁴

verfügt:

1. Einsetzung der ausserparlamentarischen Kommission

Der Bundesrat setzt per 1. Januar 2021 eine Beratende Kommission für die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung vor 1981 ein. Bei dieser Kommission handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission (APK) gemäss Artikel 57c Absatz 2 RVOG sowie Artikel 8e Absatz 1 RVOV.

¹ SR 211.223.13
² SR 211.223.131
³ SR 172.010
⁴ SR 172.010.1

2. Notwendigkeit

Die Einsetzung und der Beizug der Beratenden Kommission ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. Art. 6 Abs.1 und Art. 18 AFZFG).

Mit der Teilrevision des AFZFG vom 19. Juni 2020 wird die bisherige 12-monatige Einreichungsfrist für Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag ersatzlos aufgehoben; Opfer können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung (1. November 2020) zeitlebens ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag einreichen.

Um eine korrekte, alle wichtigen Aspekte umfassende Bearbeitung der Gesuche auch in Zukunft sicherstellen zu können, muss auch die Beratungstätigkeit der bisher zeitlich befristeten Kommission weitergeführt werden. Damit kann die notwendige Kontinuität in der Praxis der Gesuchsbehandlung erreicht werden. Durch den Einbezug von Opfern in die Kommissionsarbeit können insbesondere deren besonderen Sichtweisen, Erfahrungen und Sensibilitäten bei der Entscheidvorbereitung berücksichtigt werden. Dies sorgt namentlich für eine bessere Akzeptanz der Entscheide bei den Opfern.

3. Aufgaben

Die Kommission wird vom Bundesamt für Justiz (BJ) bzw. dessen Fachbereich Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 für die Beurteilung der Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag beigezogen. Die Kommission kann sich insbesondere zu den vorgesehenen Entscheiden der zuständigen Behörde äussern und behandelt namentlich auch Fragen des Vorgehens, Grundsatzfragen sowie Gesuche, die besonders heikle Fragen aufwerfen.

4. Mitgliederzahl und Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen; davon sind drei bis vier Personen selbst Opfer oder Betroffene. Im Übrigen berücksichtigt die Zusammensetzung der Kommission die in Artikel 57a ff. RVOG sowie in Artikel 8a ff. RVOV vorgegebenen Kriterien (Sprache, Geschlecht, regionale Verteilung etc.).

5. Organisation

Die Kommission ist administrativ dem EJPD bzw. dem BJ zugeordnet. Sie tagt nach Bedarf und wird durch das Präsidium für die Sitzungen eingeladen. Das Sekretariat der Kommission wird vom Fachbereich FSZM des BJ geführt, dem unter anderem auch das Erstellen der Sitzungsprotokolle obliegt. Die Fachbereichsleitung sowie die protokollführende Person nehmen an den Sitzungen ex officio teil. Die Kommission kann ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Reglement näher bestimmen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Das BJ veröffentlicht die Sitzungsprotokolle der Kommission jeweils auf der Homepage des Fachbereiches FSZM. Allfällige weitere Öffentlichkeitsarbeit ist Sache des BJ.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 StGB). Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt auch nach Austritt aus der Kommission oder nach einer späteren Auflösung bestehen.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel für die Kommission werden im Budget des Bundesamtes für Justiz eingestellt.

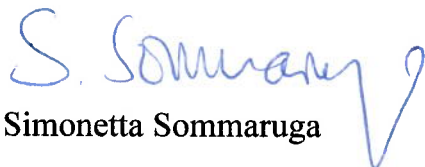
9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe c RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

Bern, 18. November 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin


Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler


Walter Thurnherr